



KANTON  
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: Mittwoch, 21. März 2007, 09.00 Uhr**

## **Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen**

### **Nidwalden beharrt auf Recht zur Mitwirkung**

***Die Nidwaldner Regierung steht dem vorliegenden Revisionsentwurf des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und damit einer Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen kritisch gegenüber.***

Die Bundesverfassung gewährleistet den Kantonen den Einbezug in alle Phasen der bundespolitischen Meinungsbildung. Die Einsitznahme in ausserparlamentarischen Kommissionen stellt ein solches Instrument der Einflussnahme dar. Auf diese Weise kann unter anderem die Vollzugstauglichkeit von Bundespolitiken sichergestellt werden. Als Beratungsorgane des Bundes spielen ausserparlamentarische Kommissionen zudem eine wichtige Rolle im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Bund und Kantonen.

Vor diesem Hintergrund steht der Regierungsrat der geplanten Teilrevision des RVOG kritisch gegenüber. Er erachtet den Ansatz, Mitwirkung vor allem über das Instrument der Vernehmlassung sicher zu stellen, als problematisch. Wenn ein frühzeitiger Einbezug der Kantone angezeigt ist, soll die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission auch in Zukunft möglich sein und zwar unabhängig davon, ob ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird oder nicht.

Dezidiert wehrt sich die Nidwaldner Regierung gegen die im Entwurf vorgenommene Gleichsetzung der Landesgegenden mit Interessengruppen. Bei der Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen müsse die ausgewogene Berücksichtigung der Regionen gewährleistet sein.

Der Kanton Nidwalden fordert den Bund weiter auf, die Besetzung sowie das Auswahlverfahren von ausserparlamentarischen Kommissionen klarer zu regeln. Insbesondere sei festzuschreiben, dass die Wahl von kantonalen Kommissionsmitgliedern eine Nomination seitens der Kantone voraussetzt.

Schliesslich ist aus Sicht der Nidwaldner Regierung fraglich, ob die neu formulierten Voraussetzungen zur Einsetzung von ausserparlamentarischen Kommissionen tatsächlich zu einer „dauernden Strafung des Kommissionswesens“ beitragen. Der Ermessensspielraum in den konkreten Anwendung wird als zu gross erachtet.

### **RÜCKFRAGEN**

Beat Fuchs, Justiz- und Sicherheitsdirektor, Telefon 041 / 618 45 83

Stans, 21. März 2007